

## Einwanderung nach Deutschland zwecks Arbeitsaufnahme: Westbalkanregelung und Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Sie haben folgende Möglichkeiten, um zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen:

### 1. Beschäftigung im Rahmen der Westbalkanregelung

Für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien gibt es die sogenannte „Westbalkanregelung“ (§ 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung). Nach dieser Regelung kann die Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilen. Sie brauchen dazu einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot. **Die Anerkennung Ihrer Qualifikation ist hier keine Voraussetzung**, es sei denn, Sie wollen in einem reglementierten Beruf wie z. B. als Ärztin oder Arzt arbeiten.

### 2. Beschäftigung als „Fachkraft“

Sie können die Einwanderung als Fachkraft anstreben. **Für den Visumantrag zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft benötigen Sie neben einem konkreten Arbeitsplatzangebot auch den Nachweis, dass Ihre Qualifikation in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Bildungsabschluss vergleichbar ist.** Dies gilt für die Beschäftigung in reglementierten und nicht-reglementierten Berufen.

Wie Sie Ihre ausländische Qualifikation in Deutschland anerkennen lassen können, erfahren Sie auf der Informationsseite der Bundesregierung „Anerkennung in Deutschland“. Sie können sich auch bei der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung beraten lassen.

#### 2.1 Einreise zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Haben Sie die Anerkennung Ihrer Qualifikation beantragt und diese wurde nicht vollständig anerkannt? Sie haben auch die Möglichkeit, in Deutschland Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, um eine vollständige Anerkennung zu bekommen. Hierfür müssen Sie ein Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

### **Infobox: Anerkennungspartnerschaft**

Ab dem 1. März 2024 wird eine Einreise- und **Beschäftigungsmöglichkeit im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft eingeführt**: Mit der Anerkennungspartnerschaft wird ermöglicht, einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung zu erhalten und ein erforderliches Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise begleitend durchzuführen. Weitere Informationen lesen Sie auf dem Portal „Make it in Germany“ in der Rubrik „Visum & Aufenthalt“.

## **2.2 Einreise zur Arbeitsplatzsuche**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch zur Arbeitsplatzsuche einreisen. Ab dem 1. Juni 2024 können Sie zu diesem Zweck ein Chancenkarte-Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder – wenn Sie sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten – der Ausländerbehörde beantragen.

Wir weisen auf das im Jahr 2020 geschaffene „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ hin, bei dem Ihr zukünftiger Arbeitgeber in Deutschland das Einreiseverfahren gegen eine gesonderte Gebühr anstoßen kann. Dieses Verfahren ist mit verkürzten Bearbeitungsfristen für die beteiligten Behörden, einschließlich der Visastellen, verbunden. Eine Einreise im Rahmen der Westbalkanregelung ist mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren allerdings nicht möglich.

Hier finden Sie nützliche Informationen über die aktuell geltenden Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/fachkraefteeinwanderungsgesetz>.